

Bundessozialgericht

- 9 RV 22/80 -

Verkündet am
10. Dez. 1980

I m N a m e n d e s V o l k e s

.....

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Das Bundessozialgericht, 9. Senat, hat auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Dezember 1980
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen die Urteile des
Landessozialgerichts Hamburg vom 16. April 1980
und 8. Oktober 1980 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Berechnung des Berufsschadensausgleichs für den Kläger mit Art 3 des Grundgesetzes (GG) vereinbar ist.

Der Berufsschadensausgleich des Klägers ist unter Zugrundelegung der Besoldungsgruppe A 14/A 15 bzw R 2 berechnet worden. Schadensmindernd wurde dabei das Arbeitseinkommen in Höhe des - um tariflich gezahlte Kinderzuschläge und Weihnachtsbeträge verminderten - Bruttoeinkommens berücksichtigt, das der Kläger als Bankangestellter erzielte. Hiergegen wandte sich der Kläger. Er meinte, das anzurechnende derzeitige Bruttoeinkommen sei um seinen Beitragsanteil zur Rentenversicherung der Angestellten zu vermindern, weil diese Ausgaben bei einem vergleichbaren Beamten nicht anfielen und dieser deshalb im Ergebnis besser gestellt würde. Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers blieben erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) hat angenommen, daß die einschlägigen Vorschriften nicht den Gleichheitssatz des Art 3 GG verletzen. Es hat dazu ausgeführt: Dem Gesetzgeber sei bei der Ordnung von Massenerscheinungen, wie sie im Recht der Kriegsopferversorgung auftreten, erlaubt, typisierende Regelungen, die die Besonderheiten von Einzelfällen vernachlässigen, aufzustellen. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger begehrt mit der von ihm eingelegten Revision, daß bei der Anrechnung seines Bruttoeinkommens die gesetzlichen Sozialabgaben, die auf ihn entfallen, abgezogen werden; nur so könnte eine Gleichbehandlung zwischen Angestellten und Beamten vergleichbarer Qualifikation gewährleistet werden. Eine unterschiedliche Behandlung von Kriegsopfern einzig und allein mit der Begründung, daß sie in ihrem konkret ausgeübten Beruf entweder zu dem System



der Sicherung gegen Wechselfälle des Lebens für Angestellte oder dem für Beamte gehörten, verstoße gegen den Gleichheitssatz, denn für diese Differenzierung lasse sich kein plausibler Grund finden.

Der Kläger beantragt,

die angefochtenen Urteile des Landessozialgerichts Hamburg vom 16. April und 8. Oktober 1980 sowie das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 18. April 1979 aufzuheben, weiterhin in Abänderung des Bescheides vom 30. September 1974 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. März 1977 sowie des Bescheides vom 4. Juli 1979 in der Gestalt des Abhilfebescheides vom 13. August 1979 die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger antragsgemäß ab 1. Dezember 1970 einen höheren Berufsschadensausgleich zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision des Klägers hat keinen Erfolg.

Die Berechnung des Berufsschadensausgleichs durch die Beklagte für den Kläger ist nicht zu beanstanden. Die Beteiligten stimmen zu Recht darin überein, daß der Berufsschadensausgleich des Klägers entsprechend dem Wortlaut der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) § 30 Abs 3 und 4 und der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs 3 bis 5 BVG (in der seit 1970 jeweils geltenden Fassung) berechnet worden ist. Nach Meinung des Klägers ist jedoch trotz dieser Vorschriften bei der Anrechnung seines Bruttoeinkommens der von ihm zu tragende Teil seiner Beiträge zur Sozialversicherung abzuziehen. Dem ist jedoch nicht zuzustimmen.

Die für die Berechnung des Berufsschadensausgleichs angewendeten Vorschriften verstoßen entgegen der Meinung des



Klägers nicht gegen den Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG.

Das LSG hat bereits darauf hingewiesen, daß bei der Berechnung des Berufsschadensausgleichs eines Beamten und eines vergleichbaren Angestellten mit gleichem Bruttoeinkommen der Zahlbetrag des Berufsschadensausgleichs nicht unterschiedlich ist.

Der Angriff des Klägers zielt jedoch weiter; das Bruttoeinkommen eines Angestellten sei nämlich nicht gleichzusetzen mit dem eines Beamten, der für seine Altersversorgung keine eigenen Beiträge von seinem Bruttogehalt abzuzweigen habe. Dieser Umstand hat Auswirkungen auf den Nettolohn, der deshalb zwischen einem Beamten und einem vergleichbaren Angestellten unterschiedlich ausfallen kann. Dieser unterschiedliche Wert, den gleich hohe Bruttoeinkommen als Nettobezüge erreichen können, verpflichtet jedoch den Gesetzgeber nicht, die Bruttoeinkünfte unterschiedlich bei der Berechnung eines Einkommensverlustes zu behandeln oder sogar von der Berechnungsgröße des Bruttoeinkommens ganz abzusehen.

Der in Art 3 Abs 1 GG ausgesprochene allgemeine Gleichheitssatz verbietet dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches willkürlich ungleich und wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln (BVerfGE 4, 144, 155 und ständige Rechtsprechung, zuletzt BVerfG vom 21. Oktober 1980 - 1 BvR 179/78). Art 3 Abs 1 GG gewährt dem Gesetzgeber eine sehr weitgehende Gestaltungsfreiheit; ein Verstoß gegen das Grundgesetz liegt nur vor, wenn der Gesetzgeber versäumt, tatsächliche Gleichheiten oder Ungleichheiten der zu ordnenden Lebensverhältnisse zu berücksichtigen, die so bedeutsam sind, daß sie bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise hätte beachtet werden müssen. Welche Sachverhaltselemente so wichtig sind, daß ihre Verschiedenheit eine Ungleichbehandlung erfordert, hat regelmäßig der Gesetzgeber zu entscheiden. Dabei hat das Gericht nicht zu prüfen, ob der Gesetzgeber die



gerechteste und zweckmäßigste Regelung getroffen hat, sondern lediglich, ob jene äußersten Grenzen gewahrt worden sind (BVerfGE 38, 154, 166). Dabei ist auch zu beachten, daß die Vorschriften des BVG über den Berufsschadensausgleich einen Bereich der gewährenden Staats-tätigkeit regeln und der Gesetzgeber im Rahmen der ihm in diesem Bereich zustehenden besonders weitgehenden Gestaltungsfreiheit in weitem Umfang zum Erlaß typisierender und generalisierender Regelungen berechtigt ist (BVerfGE 26, 16, 31; 51, 115, 122).

Unter diesen Gesichtspunkten betrachtet ist es nicht als willkürlich anzusehen, daß der Gesetzgeber für die Berechnung des Berufsschadensausgleichs den Einkommensverlust ermittelt, indem er von dem derzeitigen Bruttoeinkommen ausgeht und dieses nicht differenziert behandelt, denn hierfür ergeben sich vernünftige, sachlich einleuchtende Gründe (vgl BVerfGE 38, 187, 197).

Das LSG hat bereits ausgeführt, für die Entscheidung sei es bedeutsam, daß mit Rücksicht auf ein bruttobezogenes Vergleichseinkommen, von dem ausgehend der Einkommensverlust für den Berufsschadensausgleich berechnet wird, die schadensmindernde Gegenrechnung tatsächlich erzielter Einkünfte mit ihrem Bruttobetrag als sachlogisch und deshalb nicht als willkürlich angesehen werden müsse. Unabhängig von der Berufsstellung, die der Beschädigte ohne die Schädigung erreicht hätte, wird das Vergleichseinkommen für Arbeiter und Angestellte in der privaten Wirtschaft, für Arbeiter, Angestellte und Beamte im öffentlichen Dienst stets als Bruttoeinkommen angesetzt. Außerdem ist die Diskrepanz zwischen den verschiedenen Nettoverdiensten bei gleichen Bruttoeinkünften nicht derart, daß der Normgeber nach Art 3 Abs 1 GG gehalten gewesen wäre, die Anrechnung unterschiedlich zu gestalten. Bei dem Vergleich der verbleibenden Nettobzüge ist zu berücksichtigen, daß die Differenz nicht in voller Höhe der von einem Angestellten anteilig geleisteten Rentenversicherungsbeiträge entsteht, weil diese wiederum sich einkommenssteuermindernd aus-

wirken; andererseits ist zu beachten, daß die größeren



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Bruttoruhegehälter der Beamten zu niedrigeren Nettoeinkünften führen als die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, weil diese nur mit einem Gewinnanteil, jene jedoch - nach Abzug eines Freibetrages - voll der Einkommenssteuer unterliegen (vgl. Beschluß des BVerfG vom 26. März 1980 in DB 1980, 1573 ff. = JZ 1980, 566 ff.). Darüber hinaus kann auch nicht unbeachtet bleiben, daß eine Vielzahl von besonderen Umständen auf die Spanne zwischen Bruttoeinkommen und Nettoeinkünften einwirken. Der Gesetzgeber durfte deshalb von der verhältnismäßig einfach festzustellenden Größe des Bruttoeinkommens ausgehen, um die Berechnung der in großer Anzahl auftretenden Fälle des Berufsschadensausgleichs noch praktikabel zu gestalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)